

Was tun im Erbfall in Deutschland ?

Die Abwicklung des Erbfalls obliegt dem/den Erben. Sie werden im Moment des Todes Inhaber von allen Vermögenswerten des Erblassers, rücken an seiner Stelle in alle Verträge ein, müssen alle seine Schulden bezahlen. Danach kann das verbleibende Vermögen verteilt werden.

A Beerdigung, Formalitäten

Stirbt ein Mensch, muß zuerst ein Arzt den Tod seines Patienten feststellen. Der Arzt oder das Krankenhaus stellt dann den Totenschein aus. Dieser muß dem Standesamt am Wohnort des Verstorbenen vorgelegt werden, welches wiederum die Sterbeurkunde ausstellt.

Die engste Familie (dies muß nicht der Erbe sein) hat für die Bestattung des Verstorbenen zu sorgen. Die Kosten werden aus dem Nachlaß bezahlt, sonst von den Erben. Gegebenenfalls können die engsten Familienmitglieder, wenn sie nicht Erben sind, eine Kostenerstattung von den Erben verlangen.

In der Regel wird ein Bestattungsinstitut mit der Durchführung der Beerdigung beauftragt. Dieses übernimmt zumeist die notwendigen Behördengänge, einschließlich der Beantragung der Sterbeurkunde.

Das Bestattungsinstitut wird dann mit diesen Urkunden die Rente des Verstorbenen „abmelden“, eventuell Witwenrenten beantragen, den Tod der entsprechenden Krankenkasse mitteilen und ihn dort abmelden... Dies alles kann von dem/den Erben auch persönlich durchgeführt werden, ist aber wegen der vielen Behördengänge mühsam und aufwendig.

B Erbschein

Der Erbschein dient als Nachweis darüber, wer Erbe geworden ist und berechtigt den/die Erben, die Vermögenswerte des Erben an sich zu nehmen.

Zuständig für die Erteilung des Erbscheins ist das Nachlaßgericht beim Amtsgericht am letzten inländischen Wohnsitz bzw. Aufenthaltsortes des Verstorbenen, bei Auslandswohnsitz das Amtsgericht Berlin Schöneberg.

Der Erbschein wird nur auf Antrag erteilt. In der Regel wird der Antrag durch den/die Erben (ein Erbe reicht) gestellt. Aber auch der Testamentsvollstrecker, der Nachlaßverwalter, der Nachlaßkonkursverwalter sowie Gläubiger, die einen Erbschein zur Durchsetzung ihrer Ansprüche benötigen, können diesen beantragen.

Ist ein Testament vorhanden, muß es bei Gericht abgegeben werden. Die Bundesnotarkammer führt eine Liste der Testamente, die vor einem Notar aufgestellt oder bei einem Notar hinterlegt

wurden. Es empfiehlt sich, dort nachzufragen, ob ein Testament verzeichnet ist und es dann anzufordern.

Vor Erteilung des Erbscheins wird vom Gericht ein gegebenenfalls vorliegendes Testament eröffnet (= Registrierung, daß es vorhanden ist) und dessen Gültigkeit geprüft. Haben die Erben/ein Erbe den Erbscheinsantrag nicht gestellt, erhalten sie Nachricht vom Gericht und Gelegenheit, den Antrag zu stellen.

Jeder Erbe hat sechs Wochen Zeit, das Erbe auszuschlagen. Diese Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Erbe von seinem Erbrecht Kenntnis erhält. Die Ausschlagung erfolgt durch notariell beglaubigtes Schreiben an das Amtsgericht.

In den Erbschein wird aufgenommen, wer Erbe ist; wenn mehrere Erben vorhanden sind, wer mit welchem Erbteil bedacht ist; wer Nacherbe ist und ob ein Testamentsvollstrecker bestellt wurde (nicht jedoch sein Name).

Besteht Streit über den letzten Willen des Erblassers (wer wird Erbe zu welchem Anteil), wird dieser durch das Gericht entschieden.

C Wohnung und Hausrat

Mit dem Tod eines Menschen gehen sämtliche Verträge auf den oder die Erben über. Es ist notwendig, den Vermieter der Wohnung von dem Tod des Mieters in Kenntnis zu setzen. Das Mietverhältnis wird dann mit den Familienmitgliedern fortgesetzt, die zum Zeitpunkt des Todes mit im Haushalt lebten.

Besteht daran Seitens der Familienangehörigen kein Interesse, kann die Wohnung mit der gesetzlichen Frist zum erstmöglichen Termin gekündigt werden. Vertragliche Vereinbarungen über längere Kündigungsfristen gelten für diesen ersten Kündigungstermin nicht.

Hinterläßt der Verstorbene einen Ehepartner, kann dieser nicht nur in der Wohnung verbleiben, sondern behält auch den Hausrat (soweit es sich nicht um besondere Wertgegenstände handelt) und die Hochzeitsgeschenke, den Voraus, von dem schon die Rede war.

D Abwicklung

a) Nachlaßverzeichnis

Es sollte von den Erben eine Liste, ein sogenanntes Nachlaßverzeichnis erstellt werden, das nicht nur den Hausrat umfaßt, sondern alle Vermögenswerte und die bestehenden Verbindlichkeiten ausweist.

b) Erbschaftsteuer

Das Nachlaßverzeichnis wird für die Berechnung der Gerichtsgebühren im Erbscheinsverfahren und vom Finanzamt für die Berechnung der Erbschaftssteuer verlangt. Das Finanzamt wird in der Regel vom Nachlaßgericht und von den Banken über den Todesfall informiert, die Erben sind dazu jedoch auch verpflichtet.

Die Erbschaftsteuer ist von jedem Erben für seinen Teil zu zahlen, die Erben haften untereinander für die Zahlung der anderen.

Die Höhe hängt von dem Grad der Verwandtschaft zwischen dem Erblasser und den Erben ab. Daneben profitieren die engsten Familienangehörigen von erheblichen Freibeträgen.

c) laufende Verträge

Die Erben werden Vertragspartner aller bestehenden Verträge, alle Versicherungen, aller Abonnements, Banken, Arbeitgeber, Vereinsmitgliedschaften... Alle Vertragspartner sind von dem Todesfall zu informieren. In vielen Fällen besteht dann ein Kündigungsrecht.

Welche Verträge gekündigt werden sollen, müssen die Erben gemeinsam entscheiden. Dazu ist es zwangsläufig erforderlich, die Unterlagen und Papiere des Verstorbenen durchzusehen und ggf. zu ordnen.

War der Erblasser in Prozesse verstrickt (z.B. Klage gegen den Dachdecker wegen der fehlerhaften Reparatur des Daches seines Hauses), werden diese Verfahren ausgesetzt, sobald das Gericht vom Tode informiert wird. Die Erben müssen gemeinsam entscheiden, ob sie den Prozeß weiterführen und, wenn sie dies wollen, dem Gericht den Erbschein vorlegen.

d) Begleichung der Schulden

Die Erben müssen alle Schulden und die Beerdigungskosten bezahlen. Erst wenn dann noch Vermögen verbleibt, kann dieses unter den Erben verteilt werden.

Bleiben mehr Schulden, als Vermögen vorhanden ist, müssen die Erben die Schulden aus ihrem privaten Vermögen bezahlen. Dies ist häufig gar nicht möglich. Dann bleibt den Erben die Möglichkeit, einen Insolvenzantrag über das Vermögen des Verstorbenen zu stellen. Mit der Stellung des Insolvenzantrags endet die persönliche Haftung der Erben. Nur in ganz einfach gelagerten Fällen kann auf den Insolvenzantrag verzichtet werden, wenn ein Nachlaßverzeichnis vorhanden ist.

Hier gibt es zahlreiche Sonderregeln, z. B. zum Schutz minderjähriger Kinder oder bei Vererbung eines Unternehmens. Die Erben sollten sich von einem Rechtsanwalt beraten lassen.

e) Erbausschlagung

Jeder Erbe kann das Erbe ausschlagen. Er hat dann keinerlei Anspruch mehr, auch nicht auf Erinnerungsstücke. Er braucht dann allerdings auch keinerlei Zahlungen zu leisten.

Die Ausschlagung ist innerhalb von sechs Wochen vor einem Notar zu erklären und dem Amtsgericht mitzuteilen. Befindet sich der Erbe im Ausland, hat er ein halbes Jahr Zeit. So auch, wenn der Erblasser im Ausland gewohnt hat.

In der Erbfolge wird der Ausschlagende so behandelt, als hätte er zum Todeszeitpunkt nicht mehr gelebt. An seine Stelle rücken also seine Kinder oder Enkel zu entsprechenden Teilen, bzw. bekommen die anderen Erben entsprechend größere Anteile.

f) Verteilung

Sind schließlich alle Verträge abgewickelt, alle Vermächnisse ausgezahlt, alle Schulden bezahlt und verbleibt noch Vermögen, ist diese zwischen den Erben zu verteilen. Die Verteilung erfolgt in natura (der Ring an die Tochter, die Uhr an den Sohn...) nach dem wirtschaftlichen Wert der Nachlaßgegenstände in Form einer Einigung zwischen den Erben. Sind Grundstücke betroffen, muß die Einigung notariell beurkundet werden.

Gegebenenfalls müssen Nachlaßgegenstände verkauft werden, um aus dem Verkauf verbleibende Schulden zu bezahlen oder wenn der Nachlaß nur aus nicht teilbaren Gegenständen besteht. Als

„Käufer“ kommt auch jeder Erbe in Betracht, man spricht dann von einer Auszahlung der anderen Erben.

Unter den Kindern des Verstorbenen sind bei der Verteilung diejenigen Beträge zu berücksichtigen, die die Kinder als Ausstattung/Aussteuer schon zu Lebzeiten erhalten haben. Hat ein Erbe in besonderer Weise für den Erblasser gesorgt oder in seiner Firma mitgearbeitet, wird ihm dies „gutgeschrieben“.

E Streit unter den Erben

Nicht selten entsteht Streit unter den Erben, und sei es auch nur aus Unsicherheit, was zu tun ist oder aus Mißtrauen, daß ein Erbe mehr bekomme als der andere. Noch größer das Mißtrauen, wenn einer der Erben den Verstorbenen im Alter betreut hat und sich um dessen Vermögensbelange gekümmert hat. Dies läßt sich kaum vermeiden. Dem kann aber entgegengewirkt werden, indem Unterlagen und Belege sorgfältig sortiert und aufbewahrt werden, indem nach dem Tode die Unterlagen gemeinsam durchgesehen und alle Erben bestmöglich informiert werden.

Die Erben sollten folgendes bedenken:

- die laufende Verwaltung des Nachlasses erledigen die Erben gemeinsam, notwendige Maßnahmen zur Erhaltung des Nachlasses kann auch jeder Erbe allein für alle treffen (z.B. TÜV und ASU für das Auto des Erblassers); er muß die Maßnahmen nachweisen und Aufträge, Quittungen, Belege, Rechnungen aufbewahren, ggf. den anderen Erben nachweisen
- Besondere Aufmerksamkeit ist geboten, wenn Gesellschaftsanteile vererbt werden: In den Satzungen der meisten Gesellschaften ist heute vorgesehen, daß die Gesellschaft trotz des Todes des Gesellschafters fortbesteht, die Erben aber einen Vertreter benennen müssen, der die Rechte des Verstorbenen wahrnimmt. Hier muß schnell und in dem durch die Satzung vorgesehenen Verfahren ein Vertreter benannt werden. Mangels Einigung kann eine Bestellung durch das Gericht erforderlich werden.
- Kein Erbe kann über die Gegenstände des Nachlasses verfügen, d.h. etwas aus dem Nachlaß verschenken oder verkaufen, dazu benötigt er die Zustimmung aller Erben.
- Hatte der Erblasser noch Geld zu bekommen, darf das Geld nur an alle gezahlt werden (im Zweifel auf das Konto des Erblassers)
- Auszahlungen vom Konto des Erblassers sind nur nach Vorlage des Erbscheins und mit Unterschrift von allen möglich, es sei denn, einer der Erben oder ein Person des Vertrauens des Erblassers hätte eine Vollmacht, die über den Tod hinaus gilt
- Jeder Erbe kann von jedem anderen Erben jederzeit Auskunft über den Bestand des Erbes und die von ihm getroffenen Maßnahmen erhalten. Die Auskunft kann eingeklagt werden.
- Die Erben sollten, wenn sich die Abwicklung z.B. wegen des Verkaufs von Immobilien oder noch anhängiger Prozesse länger hinziehen wird, untereinander vereinbaren, wer die Verwaltung welcher Vermögensteile übernimmt. Derjenige ist den anderen Erben Rechenschaft und ggf. Schadensersatz schuldig.

Jeder Erbe kann von den anderen die Auseinandersetzung verlangen: Er macht einen schriftlichen Vorschlag, dem die anderen zustimmen können. Dieser Auseinandersetzungsplan beinhaltet die

Aufstellung der noch zu zahlenden Schulden, mit welchem Geld sie bezahlt werden sollen und wer danach was bekommen soll. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann die Zustimmung eingeklagt werden. Es kann dann auch zur Versteigerung der Vermögenswerte des Erblassers kommen.

Können die Erben sich über die Art und Weise der laufenden Verwaltung einigen, können sie den Nachlaß oder einen Teil davon ungeteilt lassen¹. Dies bietet sich bei vermieteten und verpachteten Immobilien an, ebenso bei Gesellschaftsanteilen.

Eine weitere Möglichkeit wäre der Verkauf des Erbteils. Jeder Erbe kann seinen Erbteil verkaufen (aber eben nicht einzelne Gegenstände). Der/die anderen Erben haben ein Vorkaufsrecht, sie können den Erbteil also auch dann noch erhalten, wenn der verkaufende Miterbe seinen Anteil an einen Fremden verkaufen will. Der Vorteil kann darin liegen, daß ein Erbe sofort Geld erhält und den Verkauf von Vermögensgegenständen nicht abzuwarten braucht, der/die kaufenden Erben die Vermögensgegenstände nicht zu verkaufen brauchen, wenn sie den Kaufpreis anderweitig finanzieren können.

F Bei Vorhandensein eines Testaments

Der Erblasser kann nach dem deutschen Recht die Gestaltung seiner Erbfolge in ganz erheblichem Maße beeinflussen. Er kann insbesondere bestimmen, wer wieviel bekommen soll, wer einen bestimmten Gegenstand erhalten soll, ob jemand mit Vermögenswerten versorgt werden soll, wer an zweiter Stelle was erhalten soll und ob eine besondere Beaufsichtigung oder Verwaltung erforderlich ist.

Die Anordnungen im Testament sind zwingend einzuhalten. Es mag sein, daß die Regelungen über die Verteilung des Nachlasses den Erben oder Vermächtnisnehmern nicht zusagen. Hier können die Betroffenen untereinander andere Vereinbarungen treffen, soweit sie sie einstimmig treffen. Sonst bleibt dem jeweils Begünstigten nur der Verzicht, je nach Einzelfall auf den Gegenstand oder sein Erbrecht.

Der Erblasser konnte im Testament seinen Ehepartner, die Kinder oder Eltern enterben mit der Folge, daß dem Betroffenen ein Pflichtteil in Höhe des gesetzlichen Erbes zusteht. Dieser Pflichtteil kann eingeklagt und vollstreckt werden und zwar sofort. Das Gesetz gibt den Erben keine „Schonfrist“ um das Erbe anzunehmen und zu liquidieren. In einem solchen Fall ist schnelles Handeln geboten.

G In- und Ausland, Ausländer

a)

Hatte der Verstorbene nicht die deutsche Staatsbürgerschaft, soll sich die Frage, wer den Verstorbenen beerbt, wer ggf. die Schulden bezahlt und welches Verhältnis die Erben untereinander haben, nach dem Recht des Staates richten, dem der Verstorbene angehörte. Nach diesem Recht ist auch zu entscheiden, ob und in welchem Umfang Pflichtteilsansprüche bestehen.

Von den deutschen Regeln bleiben anwendbar diejenigen zur Sterbeurkunde, die Pflicht zur Bestattung, das Erbscheinsverfahren als Nachweis des Erbes und das Privileg der Familienwohnung.

¹ z.B. Die vermietete Eigentumswohnung mit der Abrede, daß nach Zahlung von Hausgeld und Instandhaltungsrücklage 20 % der Mieteinnahmen auf dem gemeinsamen Konto verbleiben für außerordentliche Ausgaben, der Rest immer am Jahresende an die beiden Erben verteilt wird.

Ab 2015 ist mit umfangreichen Änderungen zu rechnen: Dann soll eine Europäische Richtlinie über das anwendbare Recht und ein europäisches Nachlaßzeugnis in Kraft treten.

b)

Hatte der Verstorbene zwar die deutsche Staatsbürgerschaft, aber Vermögen im Ausland, kann es sein, daß das Recht des anderen Landes besondere Regelungen enthält, welches zusätzliche Verfahren dort einzuhalten ist und nach welchem Recht sich das Erben an diesen Vermögensgegenständen richtet.

Tatsächlich kommt es dann nicht selten zu einer „Nachlaßspaltung“, bei der die beiden Teilnachlässe gesondert behandelt werden. Diese Fälle stellen die Erben und die Gerichte häufig vor schwierige Probleme. Hat der Erblasser keine Vorsorge getroffen, sollten die Erben und Berechtigten nach Einigung oder Kompromiß suchen, in der Regel die bessere Lösung.

Die für 2015 erwartete Verordnung soll die hier angesprochenen Probleme vermeiden oder wenigstens reduzieren.

c)

In Fällen mit Auslandsberührung kann es auch zur Besteuerung der Erbschaft in mehreren Ländern kommen. Doppelbesteuerungsabkommen und Freibeträge mindern die Steuerlast unter Umständen aber erheblich.

Sehr geehrter Leser, soweit dieser kurze Überblick über Ihre Rechte und Pflichten im Erbfall. Viele Einzelheiten konnten hier nicht angesprochen werden. Für jede weitere Auskunft, für Rückfragen und ihre Unterstützung steht die Kanzlei WEISSER LEGAL zu Ihrer Verfügung